



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F5 Die Kantonsverteilung

Zusammenfassung

In Bundesasylzentren (BAZ) oder in schweizerischen Flughäfen registrierte Asylsuchende, bei welchen aufgrund ihres Verfahrensstandes nach [Artikel 21 AsylV 1](#) eine Kantonszuweisung notwendig ist, werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) nach einem durch den Gesetzgeber definierten Schlüssel bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt. Die Kantonsverteilung geschieht basierend auf einem Algorithmus, der einzelfallspezifisch einen Verteilvorschlag erstellt. Es kommt vor, dass eine asylsuchende Person den Wunsch äussert, in einen bestimmten Kanton zugewiesen zu werden. Wenn sie dies noch während ihrem Aufenthalt in einem BAZ tut, ist ihr diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren. Falls dem Kantonswunsch nicht stattgegeben wird, ist entsprechend eine begründete Kantonszuweisungsverfügung zu erlassen. Wenn die asylsuchende Person erst nach der Kantonszuweisung im betreffenden Aufenthaltskanton einen Kantonswunsch äussert, handelt es sich um ein «Gesuch um Kantonswechsel» (vgl. [Handbuch Asyl und Rückkehr F6](#)). Das SEM kann einem im Rahmen des Asylverfahrens geäusserten Kantonswunsch nur bei Anspruch auf Einheit der Familie, bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder bei Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses zustimmen (vgl. [Art. 27 AsylG](#)). Andere Konstellationen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kantone.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Die Kantonsverteilung	4
2.1	Grundsätze der Kantonsverteilung	4
2.2.	Zuständigkeit der Kantone	5
2.3	Die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts	5
2.4	Fallkonstellationen	6
	<i>2.4.1 Dem Kantonswunsch ist stattzugeben: familiäre Beziehung</i>	<i>6</i>
	<i>2.4.2 Dem Kantonswunsch ist stattzugeben: Abhängigkeitsverhältnis</i>	<i>6</i>
	<i>2.4.3 Dem Kantonswunsch ist nicht stattzugeben</i>	<i>6</i>
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	7



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 4. November 1950 (EMRK); SR 0.101

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31
Artikel 27, 51, 106, 107, 108

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(AsylV 1\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.11
Artikel 1, 21, 22



Kapitel 2 Die Kantonsverteilung

2.1 Grundsätze der Kantonsverteilung

Im Rahmen des Asylverfahrens verteilt das SEM die Asylsuchenden möglichst gleichmässig auf die Kantone. Dabei wird seit dem 1. März 2019 unterschieden zwischen Kantonszuweisung und Kantonszuteilung. Personen, deren Wegweisung ab BAZ vollzogen werden kann, werden dem Standortkanton des BAZ zugeteilt (vgl. [Art. 27 Abs. 4 AsylG](#)). Personen, denen im beschleunigten Verfahren Asyl gewährt wird, die vorläufig aufgenommen werden oder für welche noch kein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, werden den Kantonen zugewiesen (vgl. [Art. 27 Abs. 3 AsylG](#)). Die Asylsuchenden können sich bis zum Abschluss des Verfahrens in dem ihnen zugewiesenen Kanton in der Schweiz aufhalten.

Die Verteilung auf die Kantone erfolgt gemäss dem in der Asylverordnung 1 festgelegten Verteilschlüssel (vgl. [Art. 21](#)). Im Rahmen dieses Schlüssels wird die Zuweisung in der Praxis basierend auf einem Algorithmus vorgenommen, der einzelfallspezifisch einen Verteilvorschlag erstellt. Das SEM trägt bei der Zuweisung den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Es weist die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeit und besonders betreuungsintensiver Fälle möglichst gleichmässig den Kantonen zu. Dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu beachten (Art. 27 Abs. 3 AsylG). Der im Asylrecht geltende Familienbegriff umfasst in der Regel im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 die Mitglieder der Kernfamilie, mithin die Ehe- und Konkubinatspartner sowie deren minderjährigen Kinder. Im Sinne von [Art. 8 EMRK](#) sind auch Fallkonstellationen möglich, die über diesen engen Familienbegriff hinausgehen und einzelfallweise Berücksichtigung finden.

Die Kantonszuweisung ist in einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen. Wird sie separat zum Asylentscheid verfügt, so handelt es sich dabei um eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung. Die Beschwerdefrist bei der Kantonszuweisungsverfügung als Zwischenverfügung beträgt im beschleunigten Verfahren fünf, im erweiterten Verfahren zehn Tage (Art. 108 Abs. 1 und 2 AsylG). Wird die Kantonszuweisung im beschleunigten Verfahren im positiven Asylentscheid oder im Asylentscheid mit angeordneter vorläufiger Aufnahme verfügt, so beträgt die Beschwerdefrist sieben Arbeitstage (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Die Kantonszuweisungsverfügung kann nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 27 Abs. 3 AsylG). Eine allfällige Beschwerde muss an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet werden.

Wenn eine asylsuchende Person, nach Ablauf der Beschwerdefrist den Kanton zu wechseln wünscht, muss sie ein Gesuch um Kantonswechsel einreichen. Das Gesuch um Kantonswechsel (vgl. [Handbuch Asyl und Rückkehr F6](#)) ist von der Beschwerde gegen die Kantonszuweisungsverfügung zu unterscheiden.



2.2. Zuständigkeit der Kantone

Die Kantone sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen. Sie werden wöchentlich vom SEM über die zu erwartenden Zuweisungen informiert. Die Kantone sorgen für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Asylsuchenden und leisten die nötige Sozialhilfe. Zudem sind die Kantone verpflichtet, asylsuchende Personen, die einem Kanton zum Vollzug der Wegweisung zugeteilt wurden und deren Wegweisungsverfügung rechtskräftig ist, nach 140 Tagen Aufenthalt in einem BAZ in den kantonalen Nothilfestrukturen aufzunehmen. Die Kantone sind ausserdem zuständig für alle Vollzugsaufgaben im Rahmen des Asylgesetzes wie Regelung des Aufenthalts, Vollzug der Wegweisung und Anordnung allfälliger Zwangsmassnahmen.

Wird eine asylsuchende Person einem Kanton zugewiesen, so wird ihr Dossier der zuständigen kantonalen Behörde übermittelt und die betreffende Person muss sich bei der entsprechenden kantonalen Stelle melden.

Die Verteilung in die kantonalen und kommunalen Strukturen erfolgt anschliessend durch die zuständige kantonale Behörde. Auf die Verteilung der Asylsuchenden innerhalb des Kantons hat das SEM keinen Einfluss.

2.3 Die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat sich in mehreren Urteilen zu Kantonszuweisungsverfügungen geäussert. Dabei sind in einzelnen Fällen Verfahrensmängel festgestellt worden. Nebst formalen Mängeln wurde insbesondere auf die Verletzung der Begründungspflicht hingewiesen.

Das BVGer hielt diesbezüglich fest, dass die Begründung eines Entscheides so abgefasst sein muss, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Laut BVGer hat das SEM die Überlegungen, von denen es sich leiten liess und auf welche sich sein Entscheid stützt, kurz anzuführen¹.

Bei einer Beschwerde gegen eine Kantonszuweisungsverfügung ohne fallspezifische Begründung prüft das BVGer, ob das SEM mit dem Erlass einer blossen Formularverfügung seine Begründungspflicht und somit einen Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verletzt hat.

Im Rahmen einer Kassation argumentierte die obere Instanz wie folgt: „dass insbesondere nicht zu erkennen ist, ob und inwieweit sie sich mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuteilung² an den Aufenthaltskanton seiner religiös angetrauten Frau konkret auseinandersetzte und eine Prüfung der massgeblichen Kriterien der Einheit der Familie vornahm.“³

¹ vgl. [BVGE 2008/47 E. 3.3.](#)

² Anmerkung Red.: entspricht seit dem 1. März 2019 der Kantonszuweisung

³ Urteil des BVGer [E-6446/2012](#) vom 10. Januar 2013



Das BVGer vertritt dabei in verschiedenen Urteilen die Auffassung, dass schützenswerte verwandtschaftliche Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie ein Abhängigkeitsverhältnis darstellen können.

Es ist daher Aufgabe des SEM, das Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses sorgfältig zu prüfen und eine Kantonszuweisung in einen anderen Kanton als den allenfalls gewünschten sachgerecht zu begründen.

2.4 Fallkonstellationen

2.4.1 Dem Kantonswunsch ist stattzugeben: familiäre Beziehung

Die asylsuchende Person ersucht um Zuweisung in einen bestimmten Kanton und begründet dies mit familiären Beziehungen. Als Familie gelten Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wobei eingetragene Partnerinnen und Partner und in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen den Ehegatten gleichgestellt sind ([Art. 1a lit. e AsylV 1](#)).

Bei Ehepartnern, eingetragenen Partnerinnen und Partnern, eheähnlichen Beziehungen und gemeinsamen Kindern sind die asylsuchenden Personen in der Regel ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs dem gleichen Kanton zuzuweisen. Das SEM weist in diesen Fällen die asylsuchende Person ohne fallspezifische Begründung zu.

2.4.2 Dem Kantonswunsch ist stattzugeben: Abhängigkeitsverhältnis

Ebenso werden Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, in den gleichen Kanton zugewiesen. Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt vor, wenn nahe Angehörige aufgrund einer Behinderung oder aus einem anderen Grund auf die Unterstützung einer in der Schweiz lebenden Person angewiesen sind und dieses Abhängigkeitsverhältnis bereits vor der Einreise in die Schweiz existiert hat.⁴ Bei dieser Fallkonstellation ist das rechtliche Gehör zur Kantonszuweisung zu gewähren und die Kantonszuweisungsverfügung muss entsprechend begründet werden.

2.4.3 Dem Kantonswunsch ist nicht stattzugeben

Die asylsuchende Person ersucht um Zuweisung in einen bestimmten Kanton und führt andere Gründe als die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie an; beispielsweise italienische Sprachkenntnisse bei Kantonswunsch Tessin oder, bei Kantonswunsch Zürich, gute Bekannte, die in der Stadt Zürich leben. Das SEM gewährt in diesen Fällen das rechtliche Gehör und begründet anschliessend eine nicht dem Kantonswunsch entsprechende Kantonszuweisungsverfügung sorgfältig und sachgerecht.

⁴ Urteil des BVGer [D-471/2013](#) vom 15. Februar 2013



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Grundsatzurteil des BVGer [BVGE 2008/47 E. 3.3.](#) vom 10. November 2008

Urteil des BVGer [E-6446/2012](#) vom 10. Januar 2013

Urteil des BVGer [D-471/2013](#) vom 15. Februar 2013

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), 2021: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage. Haupt Bern.